

Satzung des Berufsverbandes „Verband deutscher Dentalhygienikerinnen“

Dorfstr. 6

85567 Grafing

Die Gründungsmitglieder sind in Deutschland fortgebildete und ausgebildete Dentalhygienikerinnen. Sie verstehen sich als medizinische Fachkräfte und verfolgen das Ziel einer qualitativ hochwertigen und an internationalen Entwicklungen ausgerichteten Berufsausübung zum Wohle der zahnärztlichen Patienten. Um den internationalen Anschluss zu erhalten und um ihr Fachgebiet national zu fördern, haben sich die Gründungsmitglieder entschlossen, sich in einem Verband zu organisieren.

Am 16.02.2014 haben die Gründungsmitglieder des Berufsverbandes „Verband deutscher Dentalhygienikerinnen“ deshalb diese Satzung errichtet:

§ 1

Name, Namensführung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen „Verband deutscher Dentalhygienikerinnen“.

(2) Sitz des Verbands ist München.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

Zwecke des Verbands sind die Wahrnehmung der beruflichen Interessen der in Deutschland ausgebildeten Dentalhygienikerinnen.

- die Förderung der Qualität der Berufsausübung
- die Qualitätssicherung der Behandlung durch die Dentalhygienikerin für den Bürger / Bevölkerung
- Optimierung der finanziellen Ressourcen im Gesundheitswesen
- die Interessen seiner Mitglieder national und international, sowie bei medizinischen und zahnmedizinischen Organisatoren zu vertreten
- die Interessen der Mitglieder die Interessen gegenüber der Politik, anderen Standesorganisationen und der Öffentlichkeit zu vertreten
- das Berufsbild der Dentalhygienikerin auf der Basis der Aufstiegsfortbildung zu fördern
- das Berufsbild der Dentalhygienikerin unter Angleichung der europäischen Entwicklung zu etablieren und die Akademisierung mit dem Abschluss „Bachelor of Science in Dentalhygiene“ zu erreichen.
- Bundesweit einheitliche hochqualifizierte Fort- und Ausbildung unter Berücksichtigung der internationalen und europäischen Standards
- die Zusammenarbeit mit Institutionen zu fördern und zugleich als Kommunikationsplattform zu dienen.
- juristische Unterstützung in Vertragsangelegenheiten
- regelmäßige Fort und Weiterbildung

Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Übertragende Aufgaben werden ehrenamtlich übernommen. Erforderliche Auslagen werden auf Antrag erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Aktive Mitglieder des Verbands können alle fortgebildeten und ausgebildeten Dentalhygienikerinnen sein. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aktive Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht zu Organen des Verbands sowie Stimmrecht bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung.

(2) Freunde von Verband deutscher Dentalhygienikerinnen können passive Verbandsmitglieder sein, wenn sie die Ziele des Verbands bejahen und seinen Zweck unterstützen. Über ihre Aufnahme in den Verband entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Passive Mitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil, ohne im Besitz der unter (1) genannten Organschaftsrechte zu sein.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet einstimmig über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder haben keine Organschaftsrechte; dies gilt nicht, wenn sie zugleich aktive Mitglieder sind. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich aktive Mitglieder sind, sind beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt; die Austrittserklärung muss bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein. Die Mitgliedschaft endet sodann mit dem Ende dieses Geschäftsjahres.
- Tod,
- Ausschluss; der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung, Beratung und Beistand im Rahmen der Zwecke des Verbands.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

Der Verband erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (§11). Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Passive Mitglieder haben im Verband eine fördernde und beratende Funktion. Als Vorstand dürfen nur aktive Mitglieder gewählt werden.

§ 6 Organe

Organe des Verbands sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten,
- Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Budgets,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands,
- die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Entscheidung über die Aufnahme passiver Mitglieder sowie über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn ist die schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung zu versenden. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand rechtzeitig vor dem Versand der Unterlagen schriftlich mit Begründung einzureichen. Dringlichkeitsanträge können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt; dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 10 (1) bleibt unberührt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus einem Team bis zu 11 Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so können seine Aufgaben durch Vorstandsbeschluss für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden. Die Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger, dessen Amtszeit zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt endet.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Verbands und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden; dies gilt nicht, wenn sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder für die Einberufung einer Sitzung aussprechen.

(5) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 9

1. Vorstand

(1) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbands und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(2) Der Verband wird durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Erklärungen, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten bedürfen der Schriftform. Sie sind nur verbindlich, wenn sie von dem Vorstand und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Bis auf weiteres beträgt der Mitgliedsbeitrag 100,--Euro pro Jahr für aktive Mitglieder und 70,-- Euro pro Jahr für passive Mitglieder. Für Ehrenmitglieder gilt § 3 Abs. 3.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind zum Anfang eines jeden Kalenderjahres fällig bzw. zu Beginn des auf den Verbandseintritt folgenden Monats anteilig in Höhe von ein Zwölftel pro noch ausstehenden Kalendermonat des laufenden Jahres. Die Mitglieder ermächtigen den Verband zum Bankeinzug.

§ 11
Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbands kann nur nach einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist die einberufende Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die über die Auflösung des Verbands beschließende Mitgliederversammlung entscheidet zugleich über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Die Satzung wurde in der Gründungssitzung am 16.02.14 in München beschlossen.

Die Satzung §8 und §9 wurden geändert am 09.04.2017

Anwesenheit:

Gabriele Gaar

Birgit Hühn

Karin Schnieders